Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

21. Juni 2021

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5363

A11

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
MB 3

Telefon 0211 3843-1026

56. Sitzung des Verkehrsausschusses am 23. Juni 2021
Bericht der Landesregierung zu TOP 9
„Schwerlasttransporte im Schaustellergewerbe“
in Verbindung mit
„Gebühren für Streckengenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte in der Schaustellerbranche“

Anlage: Vorlage

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich zur o.g. Sitzung des Verkehrsausschusses den Bericht zu „Schwerlasttransporte im Schaustellergewerbe“ in Verbindung mit „Gebühren für Streckengenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte in der Schaustellerbranche“.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Haltestelle Stadttor: Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Ministerium für Verkehr Düsseldorf, im Juni 2021

56. Sitzung des Verkehrsausschusses

Bericht zu TOP 9

„Schwerlasttransporte im Schaustellergewerbe“

in Verbindung mit

„Gebühren für Streckengenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte in der Schaustellerbranche“

Um das Verfahren der Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten weiter voranzubringen, steht das Ministerium für Verkehr in engem Austausch mit allen am Verfahren beteiligten Stellen und zwar sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Wirtschaft. Darüber hinaus hat das Ministerium für Verkehr bereits in der Vergangenheit viele Maßnahmen zur Erleichterung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens beschlossen.

1. Gebührenanpassung

Die Veränderung der Gebühren für die Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten ergibt sich aus der Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), die mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Nordrhein-Westfalen war als Mitglied der beauftragten Bund-Länder-Arbeitsgruppe an der Neufassung der GebOSt beteiligt.

Die Einführung einer Gebührentabelle sorgt dafür, dass der Berechnungsmaßstab bundesweit weiter vereinheitlicht wird. Damit werden sehr hohe Gebühren – aber auch sehr niedrige Gebühren, die die Kosten nicht decken – angepasst. Der Berechnungsmaßstab führt zu einer realistischen Abbildung der Kosten. Der Landesregierung ist die Bedeutung der Änderung der örtlichen Zuständigkeit für alle beteiligten Akteure bekannt. Damit wird allerdings einer Bevorzugung einzelner besonders preisgünstiger Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden und einem festzustellenden Gebührentourismus entgegengewirkt und die erzielten Einnahmen verteilen sich flächendeckend gleichmäßig. Durch die Anwendung einer einheitlichen Tabelle gibt es also auch Unternehmen, die von der Änderung profitieren. Zudem steht zu erwarten, dass die Anwendung einer einheitlichen Gebührentabelle zu einer Entlastung der Behörden beiträgt.

Es ist geplant, die neue Gebührenregelung in das VEMAGS-System zu integrieren. Das VEMAGS-System, das bundeseinheitliche Produkt zur mittelfristig vollständig automatisierten Online-Abwicklung des gesamten Antrags- und Genehmigungsverfahrens über die erforderliche Prüfung des Fahrtweges bis zur Erteilung des Bescheides für Großraum- und Schwertransporte aller 16 Bundesländer und des Bundes, ermöglicht der Wirtschaft den Rückgriff auf eine einheitliche Form der Antragstellung für Großraum- und Schwertransporte und trägt insofern zu einer Vereinfachung des Verfahrens bei. Es unterliegt der stetigen Fortentwicklung, um den sich ändernden tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten sowie dem Anspruch der Nutzer an eine möglichst einfache Handhabung gerecht zu werden. Hieran ist Nordrhein-Westfalen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Verkehr sowie des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen intensiv beteiligt. Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ist in den maßgeblichen Bund-Länder-Gremien zur Steuerung des VEMAGS-Systems (SG VEMAGS / AG Schwerverkehr) vertreten und setzt sich intensiv für eine Flexibilisierung der Genehmigungspraxis sowie für vertretbare Vereinfachungen im Hinblick auf die Transportdurchführung von Großraum- und Schwertransporten ein.

Die Bedenken des Schaustellerverbandes, dass die Änderung der GebOSt zu einer Erhöhung der Gebühren aufgrund der Anzahl der am Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Stellenführen könnten, sind – abhängig vom Einzelfall – nachvollziehbar: Die derzeitige Formulierung der GebOSt erlaubt hierzu sowohl die Auslegung, dass alle am Verfahren beteiligten Stellen kostenmäßig erfasst werden, als auch die Möglichkeit, dass die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde nur die Stellen, die sie selbst im Verfahren beteiligt, berechnet, und weitere Beteiligte, die im Rahmen von Unteranhörungen eine Stellungnahme abgeben, kostenmäßig unberücksichtigt bleiben. Durch diese Unklarheit kann es dazu kommen, dass ein Transport von A nach B andere Kosten verursacht als ein Transport von B nach A. Aus Sicht der Landesregierung ist es erforderlich, dass es hier zu einer Nachjustierung der GebOSt durch den Verordnungsgeber kommt. In diesem Sinne hat das Ministerium für Verkehr im Rahmen der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe bereits einen Kompromissvorschlag eingebracht, der die Zahl der Stellen, die bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden, und damit auch die Kosten für die Unternehmen, die entsprechende Transporte durchführen, spürbar reduzieren würde.

2. Mehrere Zugmaschinen für einen Anhänger

Ebenfalls im Sinne einer möglichst einfachen und kostengünstigen Genehmigungspraxis bestand schon in der Vergangenheit in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, dass Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen für bis zu fünf baugleiche Einzelfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen erteilt werden können. Darüber hinaus wurde im Mai 2020 nach Abstimmung in den einschlägigen Bund-Länder-Gremien die Möglichkeit einer bundesweiten Erteilung geregelt. Genehmigungsfähig sind Fahrzeugkombinationen aus bis zu fünf baugleichen Zugfahrzeugen und zehn baugleichen Anhängern und umgekehrt. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich dabei nach den tatsächlich gleichzeitig einsetzbaren Fahrzeugkombinationen. Hinzu kommt, dass für die baugleichen Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen Dauererlaubnisse bzw. Dauerausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Diese sind schon deshalb günstiger, weil sie nicht wiederholt gestellt werden müssen. Zudem werden sie im Berechnungsmodell der GebOSt mit einem niedrigeren Faktor berücksichtigt, so dass sich hierfür grundsätzlich niedrigere Kosten ergeben. Die Möglichkeit der Erteilung einer Dauererlaubnis bzw. Dauerausnahmegenehmigung ergibt sich aus den Gegebenheiten des jeweiligen Transports im Einzelfall.

3. Sonderregelungen für Schausteller

Die Landesregierung setzt sich sowohl in den einschlägigen Gremien als auch bei der Umsetzung im eigenen Land für eine praxisnahe Abwicklung von Großraum- und Schwertransporten ein. Dabei muss jedoch immer berücksichtigt werden, dass die Durchführung von Großraum- und insbesondere von Schwerttransporten eine Sondernutzung darstellt, die über den Gemeingebrauch der Straße hinausgeht und die mit Blick auf die stark belastete Straßeninfrastruktur einer besonderen Prüfung bedarf. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um gewerblichen Güterkraftverkehr oder um den Transport von eigenem Inventar handelt. Entscheidend bei der Abwicklung von Großraum- und Schwerverkehren ist die Belastbarkeit der Straße und im Hinblick auf die Gebühren der tatsächlich erforderliche Aufwand im Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren. Zudem geht die Landesregierung durchaus davon aus, dass auch die Schausteller ihre Kosten letztendlich an den Kunden z.B. über den Fahrpreis der Fahr-

geschäfte weitergeben. Eine Sonderregelung für Schausteller ist daher nicht beabsichtigt. Sie würde zudem zu Lasten der zuständigen (kommunalen) Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden gehen.